

BRZ-Geschäftsstelle: Mommsenstr. 34, 10629 Berlin

PER MAIL
AfG PA 14
Herrn Michael Thiedemann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0134(5)
gel. VB zur öAnhörung am 14.10.
15_künstliche Befruchtung
12.10.2015

Büro Saarbrücken
Dudweilerstraße 58
66111 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 37 35 51
Fax: (06 81) 37 35 39
Mo, Mi: 9-13 Uhr
Di, Do: 9-16 Uhr

Büro Berlin
Mommsenstr. 34
10629 Berlin
Tel.: (0 30) 39 49 47 38
Fax: (06 81) 37 35 39
Mo - Fr: 9-13 Uhr

E-Mail: brz@repromed.de
<http://www.repromed.de>

Berlin, den 9. Oktober 2015/Vorstand/MRU

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen BT-Drucksache 18/3279

Sehr geehrter Herr Thiedemann,

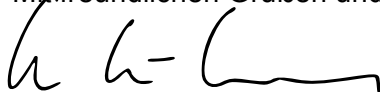
vielen Dank, dass dem Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ) die Gelegenheit gegeben wird, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der BRZ repräsentiert seit seiner Gründung 1996 inzwischen mehr als 95% der in Deutschland tätigen Reproduktionsmediziner. Neben den berufspolitischen Belangen sind die juristischen und ethischen Fragestellungen, die das in der Tat mit nahezu allen Bereichen unserer Gesellschaft verknüpfte Gebiet aufwirft, im Fokus der verbandlichen Tätigkeit. Über die Jahre hat sich der BRZ aber auch als Hauptansprechpartner der Patientenpaare entwickelt, die vor dem Hintergrund der ausgesprochen schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen Hilfe und Rat benötigen.

Rechtsanwalt Holger Eberlein, einer der beiden juristischen Berater des BRZ, wird an der Anhörung teilnehmen und steht für Fragen des Ausschusses für Gesundheit zur Verfügung. Herr Rechtsanwalt Eberlein betreut nicht nur den BRZ, sondern bundesweit unzählige Patientenpaare, die bei der Klärung speziell ihrer finanziellen Fragestellungen Rat und Unterstützung benötigen.

Im Auftrag des Vorstands des BRZ überlasse ich Ihnen anliegend die kurze Stellungnahme des Verbands, und bitte Sie, sowohl dieses Anschreiben als auch die Stellungnahme an die Mitglieder des Ausschusses weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen und bestem Dank



Monika Uszkoreit, MA
BRZ Geschäftsführung

Anlagen

BRZ-Geschäftsstelle: Mommsenstr. 34, 10629 Berlin

Büro Saarbrücken
Dudweilerstraße 58
66111 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 37 35 51
Fax: (06 81) 37 35 39
Mo, Mi: 9-13 Uhr
Di, Do: 9-16 Uhr

Büro Berlin
Mommsenstr. 34
10629 Berlin
Tel.: (0 30) 39 49 47 38
Fax: (06 81) 37 35 39
Mo - Fr: 9-13 Uhr

E-Mail: brz@repromed.de
<http://www.repromed.de>

**Stellungnahme
des Bundesverbands Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V.
(BRZ)**

zum Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zur Gleichstellung verheirateter, verpartnerter und auf Dauer in einer
Lebensgemeinschaft lebender Paare bei der Kostenübernahme der gesetzlichen
Krankenversicherung
für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung,
BT-Drs. 18/3279

Vorbemerkungen

Der Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ) begrüßt grundsätzlich die Ausweitung der finanziellen Unterstützung der Paare, deren Kinderwunsch nur durch die medizinische Hilfe der Reproduktionsmedizin verwirklicht werden kann. Deutschland braucht mehr Kinder und Deutschland hat eine sich rapide wandelnde Einstellung zu Ehe und Familie und damit auch zur Verwirklichung des Kinderwunsches. Diesem gesellschaftlichen Wandel muss auf allen Ebenen Rechnung getragen werden, allerdings auch und vordringlich auf der Ebene der in diese Paarbeziehungen hineingeborenen Kinder.

Der BRZ steht daher dem vorliegenden Gesetzentwurf, die aktuell herrschende finanzielle Benachteiligung nicht miteinander verheirateter Paare, die medizinische Hilfe bei der Verwirklichung ihres Kinderwunsches benötigen, aufzuheben, auch grundsätzlich positiv gegenüber.

Kritische Einschätzung

Der BRZ schließt sich der von der Bundesärztekammer veröffentlichten Stellungnahme vollumfänglich an, möchte aber nachstehend einige Aspekte noch einmal herausgreifen, um deren Dringlichkeit zu betonen.

Mehr als 25 Jahre nach Inkrafttreten des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) ist die rechtliche Situation der Reproduktionsmedizin – eines rechtlich und ethisch höchst komplexen Bereiches –, der sie ausübenden Ärzteschaft und der nach Behandlung geborenen Kinder weder dem Stand der Wissenschaft, noch den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst, noch rechtlich durchgängig geklärt.

Darüber hinaus ist weder – hier beispielhaft – der Umgang mit dem Recht auf Wissen um die genetische Herkunft der Kinder, die nach Samenspende geboren wurden (immerhin über 100.000! bislang), noch sind die Rechte der Spender, Eltern und behandelnden Ärzte bis heute gesetzlich geklärt. Die von allen Beteiligten geforderte Schaffung eines zentralen Registers zur Aufbewahrung der Behandlungs- und Spenderdaten, sowie eine gesetzliche Regelung des Umgangs mit diesen Daten ist bis heute nicht erfolgt. Auch der Bereich des Erbrechts bedarf in diesem Kontext dringend einer Regelung.

Für die Einschätzung einer stabilen bzw. instabilen Partnerschaft eines miteinander nicht verheirateten Paares kann nicht die Ärzteschaft herangezogen werden. Eine stabile Partnerschaft hat fundamentale Einflüsse auf die Entwicklung der Kinder, die mithilfe der Reproduktionsmedizin das Licht der Welt erblicken sollen. Die Entscheidung darüber schlicht an den Arzt zu delegieren, kann nicht im Interesse des Arztes, des Gesetzgebers und der Gesellschaft - vor allen Dingen aber nicht im Interesse des Kindes sein.

Die Gleichstellung der miteinander nicht verheirateten Paare vorrangig gegenüber der Klärung der rechtlichen Situation der in diese unregelmäßig hineingeborenen Kinder über einen finanziellen Zuschuss regeln zu wollen, betrachtet der BRZ als Fehleinschätzung und der Brisanz der Situation – vornehmlich der Kinder, aber auch der Ärzteschaft – nicht angemessen.

Analog dazu darf die finanzielle Regelung einer Behandlung mittels Samenspende eines Dritten nicht der Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit für die beteiligten Personen vorangestellt werden.

Saarbrücken und Berlin, den 9. Oktober 2015